



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/073/2022** / öffentlich

Bebauungsplan Nr. 116 A "Interkommunaler Industriepark Küstenkanal II", 1. (vereinfachte) Änderung; 1. Aufstellungsbeschluss, 2. Beraten des Entwurfes, 3. Beschluss über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beratungsfolge:

| Gremium | frühestens am |
|--|---------------|
| Ausschuss für Planung, Umwelt, Klimaschutz Verwaltungsausschuss | |

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 A „Interkommunaler Industriepark Küstenkanal II“, 1. (vereinfachte) Änderung, im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB für das in der Planzeichnung kenntlich gemachte Gebiet beschlossen.
2. Dem vorgelegten Planentwurf wird zugestimmt.
3. Die betroffene Öffentlichkeit und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 13 Abs. 2 BauGB beteiligt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Der Änderungsbereich umfasst zwei Teilbereiche:

1. Den Bereich innerhalb des Ems-Dollart-Rings Innerhalb dieses Areals soll das Vorhaben der Fa. revis bioenergy GmbH, Münster, realisiert werden.

Im Rahmen der Planungen zur Erschließung und Bebauung hat sich herausgestellt, dass eine zusätzliche Fläche für eine Regenwasserrückhalteanlage festgesetzt werden muss. Dass ursprünglich konzipierte Auffangbecken kann nicht als untergeordnete Nebenanlage im Sinne von § 14 BauNVO genehmigt werden, da es sich um eine für die Umsetzung des Bebauungsplanes erforderliche Erschließungsfläche bzw. –anlage handelt. Hieraus ergibt sich das Erfordernis zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 116 A.

2. Einen Bereich im Nordwesten des Bebauungsplans. Für dies Areal hat sich im Zuge der Planung und Entwicklung der baulichen Nutzungen herausgestellt, dass ein Unterhaltungstreifen für die Regenrückhaltung zum Großteil entfallen kann, weil das Regenrückhaltebecken nicht direkt an das betreffende Flurstück errichtet wurde

Da für die Änderungsbereiche die Grundzüge der Planung (Industriegebiet) nicht berührt werden, kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Hieraus ergeben sich Verfahrenserleichterungen (Wegfall der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Verzicht auf eine Umweltprüfung); das Änderungsverfahren kann somit beschleunigt zum Abschluss gebracht werden.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen (Kostenträger Zweckverband c-port)
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

Begründung
Planzeichnung

Bürgermeister